

S a t z u n g

Name und Sitz des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen "Schützenclub SC-Enzian Reinheim 1990 e.V.". Er hat seinen Sitz in Reinheim und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Zweck und Aufgaben des Vereins

§2

1. Der Verein "Schützenclub SC-Enzian Reinheim 1990 e.V." mit Sitz in Reinheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Erziehung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend zur Freundschaft und Kameradschaft in ritterlichem Sportgeist.

2. Er ist politisch und konfessionell neutral.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

4. Der Verein ist Mitglied des Schützenverbandes Saar, des Landessportverbandes Saar und des Deutschen Schützenbundes. Der Verein erkennt die jeweiligen Satzungen an.

Geschäftsjahr

§3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§4

1. Der Verein hat:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Kommt Einstimmigkeit im Ausschuss nicht zustande, so ist das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5

Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen, insbesondere der Sicherheitsmaßnahmen, zu respektieren und zu befolgen.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, können nach Abmahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 16 Jahren, das mindestens 6 Monate dem Verein angehört, besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. (§5 Abs. 3)

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch 3/4 Mehrheitsbeschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Beiträge der Mitglieder

§7

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§2) zu verwenden.

Leitung und Verwaltung des Vereins

§8

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung

2. Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- d) der Hauptkassierer (Kassenwart),

Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Sportwart,
- d) dem Waffen- u. Gerätewart,
- e) dem Jugendwart,
- f) den Beisitzern.

4. Vorstand und Ausschuss werden in der Mitgliederversammlung auf je zwei Jahre gewählt.

5. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins.

Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen.

Die Ausschusssitzungen werden geleitet von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gezeichnet ist.

6. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Mitgliederversammlung aus, sei es durch Tod oder Rücktritt, so ist der Ausschuss berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt.

Diese Bestimmung findet auf den 1. und 2. Vorsitzenden keine Anwendung. Scheidet der 1. Vorsitzende vor einer Mitgliederversammlung durch einen der oben genannten Gründe aus, so leitet der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Verein kommissarisch.

Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Schriftführer vertreten.

Kassenprüfung

§9

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Ehrenamt und Vergütungen

§10

Sämtliche Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden. Auslagen sind zu erstatten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliederversammlung

§11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und d.es Ausschusses über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung eines Haushaltsplanes.
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren.
- g) Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Die Einladung soll spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Gersheimer Gemeindemitteilungsblatt unter Bekanntgabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 3 Tage nach der Einladung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§12

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 1 Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Spätestens 4 Wochen nach Eingang der Anträge muss der Vorsitzende die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen

§13

Die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

Auflösung des Vereins

§14

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke im Ortsteil Reinheim zu verwenden hat. Sind mindestens 7 Mitglieder bereit, den Verein weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der ordentlichen
Mitgliederversammlung
in Gersheim/Reinheim
(Ort)

19. Oktober 2025
(Datum)

(Unterschrift 1.Vorsitzender)
Sebastian Rohr

(Unterschrift Schriftführerin)
Ruth Rohr